

---

## **Geschäftsreglement des Rates und der Kommissionen**

---

# Geschäftsreglement des Rates und der Kommissionen

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlässt als Reglement:

## I. Gemeinderat

### Organisation

#### Art. 1

Der Gemeinderat:

- a) wählt aus seiner Mitte mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des oder der Vorsitzenden;
- b) weist den Mitgliedern Funktionen und Aufgaben zu;
- c) legt die Entschädigungen der Mitglieder fest.

### Sitzungen

#### Art. 2

Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel alle drei Wochen auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einer Sitzung. Weitere Sitzungen können von der oder dem Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Gemeinderates verlangt werden.

Frühester Sitzungsbeginn ist jeweils 14.00 Uhr. Die Sitzungen sollten längstens bis 18.00 Uhr dauern. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende die Sitzung vorverlegen oder verschieben.

Die oder der Vorsitzende bereitet die Geschäfte des Gemeinderates vor und leitet die Verhandlungen. Weitere Geschäfte können durch die Ratsmitglieder der oder dem Vorsitzenden des Gemeinderates bis sieben Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

Ein Ratsmitglied darf nur aus wichtigen Gründen einer Sitzung fernbleiben. Wer nicht teilnimmt, hat sich zu entschuldigen.

Die Sitzungseinladung erfolgt spätestens am 4. Tag vor der Sitzung unter Bekanntgabe des Sitzungsdatums, der -zeit und der zu behandelnden Traktanden sowie unter Beilage des Vorprotokolls.

Die Akten der zu behandelnden Traktanden werden ab dem Tag der Zustellung der Sitzungseinladung im Gemeindehaus zum Studium aufgelegt. Akten von grosser Dringlichkeit oder grossem Umfang werden den Ratsmitgliedern zum Studium zugestellt. Das Aktenstudium ist für die Ratsmitglieder obligatorisch.

## **Beratung**

### **Art. 3**

Mit der Einladung zur Sitzung wird die Traktandenliste bekanntgegeben. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste beraten.

Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert oder einzelne Geschäfte abgesetzt werden. Nicht traktandierte Geschäfte dürfen ausnahmsweise abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Nach Behandlung aller ordentlichen Geschäfte eröffnet der Vorsitzende die allgemeine Umfrage, in welcher Nachträge zu den Verhandlungen gemacht werden oder Anträge und Anfragen gestellt werden können. Wird gegen die Behandlung solcher Geschäfte Einsprache erhoben, so müssen sie auf die nächste Sitzung verschoben werden, es sei denn, es handle sich um einen unaufschiebbaren Entscheid.

Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, die Delegation in bestimmte Kommissionen mit selbständigen Befugnissen oder in Subkommissionen anzunehmen, soweit diese vom Gemeinderat beschlossen werden. Delegationen für besondere Anlässe erfolgen nach Absprache.

## **Sachverständige**

### **Art. 4**

Für einzelne Geschäfte kann der Gemeinderat Sachverständige beiziehen.

## **Beschlussfassung**

### **Art. 5**

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stimm-entscheid der oder des Vorsitzenden.

Ratsmitglieder haben von sich aus in Ausstand zu treten, wenn sie an einem Geschäft persönlich beteiligt sind oder sich aus anderen Gründen befangen fühlen. In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Sämtliche Ratsmitglieder verpflichten sich, über Verhandlungsgegenstände gegen aussen strengste Verschwiegenheit zu wahren, soweit dies im schutzwürdigen Interesse der Öffentlichkeit oder beteiligter Privater liegt oder wenn dies der Gemeinderat anordnet.

Die Ratsmitglieder bekennen sich ausdrücklich zum Kollegialitätsprinzip. Zur Wahrung des Kollegialitätsprinzips verpflichten sich sämtliche Ratsmitglieder bei Mehrheitsbeschlüssen zum Verzicht auf Kritik in der Öffentlichkeit. Ebenso sind Meinungsäußerungen und Stimmenscheide der einzelnen Ratsmitglieder der Pflicht zur Verschwiegenheit unterstellt.

#### **Zirkulationsbeschlüsse**

#### **Art. 6**

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäftes eine Sitzung erfordert.

#### **Protokoll**

#### **Art. 7**

Über die Sitzung des Gemeinderates führt die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ein Protokoll. Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber hat beratende Stimme.

Im Protokoll werden nebst dem Sachverhalt und den Erwägungen, wenn nichts anderes ausdrücklich verlangt wird, nur die Mehrheitsbeschlüsse festgehalten. Die Anträge einzelner Ratsmitglieder sind nur auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen. Bei wichtigeren Geschäften soll das Protokoll auch die wesentlichen Punkte der Diskussion enthalten, jedoch ohne Nennung der Antragsteller.

Das Protokoll wird dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber unterzeichnet.

## **II. Kommissionen**

#### **Wahl**

#### **Art. 8**

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement ein anderes Wahlverfahren vorgesehen wird.

#### **Organisation**

#### **Art. 9**

Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie die Schreiberin oder den Schreiber soweit die Wahl nicht durch den Gemeinderat vorgenommen wird.

Sie legen ihren Sitzungsrhythmus selbst fest.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und des Gemeindegesetzes über den Rat sachgemäss.

### **III. Schlussbestimmungen**

**Vollzugsbeginn**

**Art. 10**

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Bütschwil, 20. November 2012

**Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil**

Karl Brändle  
**Gemeindepräsident**

Peter Minikus  
**Ratsschreiber**